Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf

Gartenbauwerker/in



Bausteine:

- A. Grundlagen des Ausbildungsberufes "Gartenbauwerker"
- **B.** Pflanzenkunde
- C. Bodenkunde
- D. Düngung
- E. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung
- F. Wetterkunde
- G. Maschinenkunde
- H. Arbeitsschutz und Unfallverhütung
- I. Platz- und Wegebau
- J. Einrichtung und Gestaltung von gärtnerischen Bauten und Anlagen
- K. Pflege und Gestaltungsarbeiten
- L. Vermessungstechnik

Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Gartenbauwerker/in Gemäß § 68 ff. BBiG und BAVBVO

Qualifizierungsbausteine nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) dienen der Berufsausbildungsvorbereitung. Das BBiG § 69, Abs. (1) führt aus: "Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe oder einer gleichwertigen Berufsausbildung entwickelt werden(Qualifizierungsbausteine)." Die Bescheinigung der Qualifizierung in der Ausbildungsvorbereitung wird durch die Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (BAVBVO) ordnungspolitisch geregelt. (vgl. "Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung BAVBVO" vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1472).

Prof. Dr. Bernd Meier/Antje Hildenhagen 06.08.2008

Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme:	
Kooperationspartner (Name, Anschrift)	

Qualifizierungsbild

des Qualifizierungsbausteins:

A) Grundlagen des Ausbildungsberufes "Gartenbauwerker"

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau, vom 29. April 1998

2. Qualifizierungsziel:

Die Auszubildenden sind in der Lage grundlegende Angaben zum Berufsbild zu machen. Sie sind über prinzipielle Schwerpunkte der theoretischen und praktischen Ausbildung informiert. Sie besitzen Kenntnisse über ihre Ausbildungseinrichtung und können Angaben dazu machen. Sie sind über die Anforderungen und Bedingungen ihres Ausbildungsvertrages informiert und können ihn in Schwerpunkten wiedergeben.

3. Dauer der Vermittlung:

Der Qualifizierungsbaustein umfasst insgesamt Stunden. Die Ausbildung dauert Wochen.

Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
Grundkenntnisse über Ausbildung und Betrieb	I Berufliche Grundbildung
 Kenntnisse über Inhalt und Forderungen des Ausbildungsvertrages, gegenseitige Rechte und Pflichten erhalten. Bedeutung und Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes kennen lernen und sich darin orientieren. Kenntnisse über Forderungen, Belastungen 	1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) 1.1 Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem

- und Aufgaben die der Beruf und die damit verbundene Ausbildung stellt.
- Über Einsatzmöglichkeiten und Arbeitsbereiche des Berufes informiert sein, mögliche Arbeitsorte kennen.
- Bedingungen und Forderungen des Arbeitsschutzes kennen und anwenden können.
- Schriftliche Berichterstattung oder Nachweis über Arbeitsleistungen führen können.

Anforderungsprofil und Berufseignung:

- Körperliche und mentale Voraussetzungen zur Ausübung des Berufes kennen und mit den eigenen vergleichen
- Zu erwartende Probleme oder Schwierigkeiten einschätzen können und Vorstellungen entwickeln diese zu umgehen oder auszuschließen
- Arbeits- und Lernmethoden kennen lernen, anwenden und übernehmen
- Arbeitsaufträge verstehen und umsetzen können
- Unter Anleitung in eingeschränktem Maß selbständig Arbeiten ausführen

Ausbildungsvertrag nennen

1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4Abs.1 Nr. 1.2)

- a) Grundfunktionen des
 Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung,
 Produktion, Absatz, Dienstleistung und
 Betriebsführung, erläutern
- b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben

1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1Nr. 1.4)

- a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
- d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen
- 3. betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)
- 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§4 Abs. 1 Nr. 3.2)
 - d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten

5. Leistungsfeststellung:

Die Leistungsbewertung erfolgt ausbildungsbegleitend bezüglich des Wissens, der Kenntnisse und ihrer Umsetzung bzw. Anwendung in praktischen Fertigkeiten.

Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme:	
Kooperationspartner (Name, Anschrift)	

Qualifizierungsbild

des Qualifizierungsbausteins:

B) Pflanzenkunde

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau, vom 29. April 1998

2. Qualifizierungsziel: (Allgemeine, übergreifende Beschreibung der zu erwerbenden Qualifikationen und auszuübenden Tätigkeiten)

Die Auszubildenden kennen den Bau und die Funktion der Pflanze. Sie lernen Pflanzen zu bestimmen und an charakteristischen Merkmalen erkennen. Sie kennen den Aufbau der Zelle und können ihn erklären. Sie besitzen Kenntnisse über einzelne Pflanzenorgane und lernen ihre Aufgaben kennen. Die Grundlagen der Pflanzenernährung können durch die Schüler dargestellt werden.

3. Dauer der Vermittlung:

Der Qualifizierungsbaustein umfasst insgesamt Stunden. Die Ausbildung dauert Wochen.

Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des
	Ausbildungsrahmenplans7)
Aufbau der Pflanze • Kenntnisse über die Grundlagen der	I Berufliche Grundbildung
 pflanzlichen Produktion erhalten. Aufbau der Pflanze erklären und benennen können. Aufbau der Zelle. Aufgaben und Aufbau der Wurzel erklären und benennen. Aufgaben und Aufbau des Spross erklären und benennen. Aufgaben und Aufbau des Blattes erklären 	3. betriebliche Abläufe und Wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§4 Abs. 1 Nr. 3.1) b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen
und benennen.	

- Aufbau und Aufgaben der Blüte erklären und benennen.
- Bestimmung von Pflanzen
- Pflanzenarten erkennen und bestimmen.
 Deutsche Namen kennen.
- Anfertigen eines Herbariums.
- Grundkenntnisse über Arten und Sorten.
- Bedeutung botanischer Namen von Pflanzen kennen (Gattung, Art, Sorte).
- Pflanzen in bestimmte Gruppen nach Merkmalen ordnen.
- Einteilung der Pflanzen in Wild- und Kulturpflanzen.
- Bedeutung bestimmter Nutzpflanzen erkennen. Gemüse, Zierpflanzen, Gehölze und Rohstofflieferanten, z.B. Baumwolle

Grundlagen der Pflanzenernährung

- Wichtige Haupt- und Spurennährstoffe kennen lernen und in dem Zusammenhang Mangelsymptome erklären können.
- Wasser- und N\u00e4hrstoffaufnahme durch die Wurzelhaarzellen erkl\u00e4ren k\u00f6nnen.
- Nährstoffbedarf verschiedener Kulturen unterscheiden können.
- Die Nährstoffkreisläufe und die Ertragsgesetze müssen gelernt und angewendet werden.
- Die Bedeutung der Nährstoffe für die Pflanze und deren Wachstum wissen.

Wachstumsfaktoren

- Lebens- und Wachstumsvorgänge (Atmung und Photosynthese) von Pflanzen darlegen und umsetzen können.
- Einfluss der Wachstumsfaktoren erklären und umsetzen können.
- Zusammenhang zwischen Wachstum und Ertrag erkennen.
- Standortauswahl für bestimmte Pflanzenarten treffen können.
- Kenntnisse über die Beeinflussung von Standortbedingungen erlangen.

Vermehrung der Pflanzen

- Verschiedene Formen der Pflanzenvermehrung kennen, geschlechtliche und ungeschlechtliche.
- Geschlechtliche Vermehrung von Pflanzen durch Samen/Aussaat
- Kenntnisse über notwendige
 Voraussetzungen und Bedingungen zur
 Anzucht von Pflanzen aus Saatgut.
- Ungeschlechtliche Vermehrung aus Blatt-

- 5. Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)
- 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)
- a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen
- b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken

5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)

a) bei der Vermehrung mitwirken

II Gemeinsame berufliche Fachbildung

- 3. betriebliche Abläufe und Wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)
- 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)
- a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen
- 5. Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)
- 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)
- a) Pflanzenarten und -Sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen
- b) Pflanzengualitäten beurteilen
- c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen

5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)

- a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen
- d) Nährstoffmangel- und
- Nährstoffüberschusserscheinungen feststellen

- und Triebspitzen oder Wurzelteilen, Anzucht von Stecklingen kennen und praktisch umsetzen können
- Bedingungen und Voraussetzungen,
 Pflanzenarten zur vegetativen Vermehrung kennen
- Bestimmung der Blütezeiten von einigen Pflanzen den Jahreszeiten zuordnen.

Botanische Zeichen

- Botanische Zeichen können auf einem Bauplan gelesen und umgesetzt werden.
- Botanische Zeichen bei Neupflanzungen und Pflegemaßnahmen anwenden können.

5. Leistungsfeststellung:

Die Leistungsbewertung erfolgt fortlaufend durch Kontrollen, Klassenarbeiten, praktische Übungen wie Pflanzen bestimmen oder Anlegen einer Pflanzensammlung.

Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme:	
Schule (Name, Anschrift)	Kooperationspartner (Name, Anschrift)

Qualifizierungsbild

des Qualifizierungsbausteins:

C) Bodenkunde

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau, vom 29. April 1998

2. Qualifizierungsziel:

Die Auszubildenden kennen die verschiedenen Bodenarten und ihre Merkmale. Sie kennen bodenbildende Faktoren und erfahren, dass es unterschiedliche Bodenhorizonte gibt. Sie sind in der Lage Bodeneigenschaften zu erkennen und zu erklären. Auf Grundlage des theoretischen Wissens können sie Erdarbeiten ausführen. Auf Grund ihrer Kenntnisse wissen sie, dass verschiedene Bearbeitungsmethoden, je nach Bodenart, einzusetzen sind.

3. Dauer der Vermittlung:

Der Qualifizierungsbaustein umfasst insgesamt Stunden. Die Ausbildung dauert Wochen.

4. Za vermittemae rangkeitem, rerigkeitem	and Remithisse.
Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans7)
Aufbau des Bodens • Wissen über die Zusammensetzung des	I Berufliche Grundbildung
Bodens von festen, flüssigen und gasförmigen Bestandteilen. Verschiedene Bodenarten erkennen und ihre Merkmale unterscheiden. Die Bedeutung von Bodenluft, Bodenwasser und festen Bodenbestandteilen kennen. In dem Zusammenhang Kenntnisse über die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und	 4. Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) a) Bodenbestandteile und Bodenarten b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben d) Erden und Substrate verwenden
Bodenstruktur erlangen. Zusammenhang zwischen	II Gemeinsame berufliche Fachbildung
Bodenfruchtbarkeit und Ertrag erkennen. Bodenhorizonte analysieren und	4. Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)
beschreiben können.	a) Böden beurteilen und Maßnahmen der
 Bildung von Ton- Humus- Komplexen kennen. 	Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen
 Bodenuntersuchungen und pH-Wert 	b) Bodenproben entnehmen und

- Messungen durchführen können.
- Das Wissen über die Bodenzusammensetzung und die einzelnen Bodenhorizonte bei der Arbeit anwenden.
- Bodenvorbereitung
- Boden als Bearbeitungsgrundlage kennen.
- Bodenvorbereitung für vegetationstechnische und bautechnische Zwecke.
- Kenntnisse über Verdichtung und Dränung. Wissen bei der Arbeit anwenden.

Bodenbearbeitung

- Bodenbearbeitungsmaßnahmen für bestimmte Kulturpflanzen kennen.
- Einfluss der Bodenbearbeitung auf das Wachstum der Pflanze erkennen. Daraus die Ziele und die Maßnahmen ableiten können.
- Zweck von Bodenvorbereitungsmaßnahmen wie Graben oder Pflügen, Harken oder Eggen, Fräsen kennen.
- Bepflanzungen von Beeten und Rabatten.
 Geeignete Pflanzen dafür kennen und setzen können.
- Gehölzpflanzungen darlegen können und über Bodenbedeckungen Bescheid wissen.
- Fertigkeiten in bestimmten
 Bodenbearbeitungsmaßnahmen aneignen,
 wie Abtragen, Auftragen, Transportieren,
 Formen, Lockern und Verdichten.
- Die auf die Arbeiten zutreffende Bestimmungen des Arbeitsschutzes einhalten und beachten.

Erden und Substrate

- Die Bedeutung von Erden und Substraten verstehen und reproduzieren können.
- Ausgangsmaterialien für Erden und Substrate kennen.
- Die Bestandteile und Zusammensetzung abrufen und anwenden können.
- In der Lage sein Boden zu entseuchen.
- Komposthaufen anlegen können und über die Bedeutung und Zusammensetzung von Komposterde informiert sein.
- Eigenschaften von Torf und Rindenmulch und ihre Einsatzmöglichkeiten kennen und anwenden können.
- Andere Substrate zur Herstellung von Erden kennen.

- Analyseergebnisse berücksichtigen
- c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen
- d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden
 - e) Erden und Substrate lagern

5. Leistungsfeststellung:

Die Leistungsbewertung erfolgt fortlaufend durch theoretische und praktische Kontrollen (z.B. Anlegen eines Komposthaufens).

Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme:	
Schule (Name, Anschrift)	Kooperationspartner (Name, Anschrift)

Qualifizierungsbild

des Qualifizierungsbausteins:

D) Düngung

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau, vom 29. April 1998

2. Qualifizierungsziel:

3. Dauer der Vermittlung:

Der Qualifizierungsbaustein umfasst insgesamt Stunden. Die Ausbildung dauert

Wochen.	saint Stunden. Die Ausbildung dadert	
4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:		
Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans7)	
 Düngerarten Unterscheiden zwischen organischem Dünger, wie Stallmist, Pflanzenreste und Grünschnitt, Kompost und Mulch, Jauche und Gülle, Knochenmehl und Hornspäne und anorganischem Dünger, wie Mineralien, Salze, Granulate. Bedeutung und Verwendung von Dünger	2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1Nr. 2) c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken	
 Einsatzmöglichkeiten verschiedener Düngerarten kennen, Vor- und Nachteile einschätzen können. Düngezeiten für verschiedene Kulturen kennen und aus dem Vegetationskreislauf der Pflanzen ableiten können. Düngermenge und Düngergabe nach Anleitung bestimmen können. Mangelerscheinungen und Düngerbedarf bei Pflanzen erkennen. Über den Zusammenhang zwischen Dünger- 	3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§4 Abs. 1 Nr. 3.2) c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln	

- bzw. Nährstoffmenge für die Pflanze und ihrem Ertrag, Wachstum und Erscheinungsbild informiert sein.
- Ausbringungsmethoden und praktische Durchführung der Düngung beherrschen.
- Wissen über die Beeinflussung der Bodenfruchtbarkeit durch gezielte Düngergabe.
- Veränderung oder Beeinflussung des pH-Wertes durch Kalkdüngung oder Mineralstoffgabe beherrschen.
- Bedeutung von Zeigerpflanzen kennen.
- Zusammenhang zwischen Umweltschutz und Düngung erkennen und verstehen.
- Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Düngemitteln beachten.

5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen (§4 Abs. 1 Nr. 5.2)

d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken

II Gemeinsame berufliche Fachbildung

- 2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)
- b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden
 - d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden
 - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)
- d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschuss-erscheinungen feststellen
- e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen
- h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern

5. Leistungsfeststellung:

Die Leistungsbewertung erfolgt unterrichtsbegleitend in der theoretischen Ausbildung, in Form von Leistungskontrollen und Klassenarbeiten und Praxis bezogen bei der Anwendung der erworbenen Kenntnisse.

Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme:	
Schule (Name, Anschrift)	Kooperationspartner (Name, Anschrift)

Qualifizierungsbild

des Qualifizierungsbausteins:

E) Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau, vom 29. April 1998

2. Qualifizierungsziel:

Die Auszubildenden wissen, dass nicht alle Pflanzen für jeden Standort geeignet sind. Sie sind in der Lage einfache Maßnahmen der Standortbeeinflussung vorzunehmen. Sie kennen den Einfluss von natürlichen Schädlingen und Umweltbelastung auf die Entwicklung der Pflanze. Sie lernen verantwortungsbewusst beim Einsatz von Chemikalien als Schädlingsbekämpfungsmittel umzugehen. Sie beachten die Fragen des Umweltschutzes. Sie lernen Möglichkeiten der natürlichen Schädlingsbekämpfung kennen und einzusetzen. Die Auszubildenden sind in der Lage mechanische Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen vorzunehmen und einfache Schädlingsfallen anzulegen.

3. Dauer der Vermittlung:

Der Qualifizierungsbaustein umfasst insgesamt Stunden. Die Ausbildung dauert Wochen.

Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans7)
Schutzmaßnahmen	I Berufliche Grundbildung
 Mögliche Schutzmaßnahmen gegen bestimmte Umweltfaktoren treffen und anlegen können (Sonnenschutz, Frostschutz, Be-und Entwässerung) Maßnahmen zur Vorbeugung und Behandlung kennen. Anlegen von Zwischenpflanzungen oder Fruchtfolgen. 	2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1Nr. 2) b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben
 Bekämpfungsmaßnahmen Schad- und Fraßbild durch Pflanzenschädlinge erkennen. Mögliche Bekämpfungsmaßnahmen kennen 	 c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher

- biologische, mechanische und chemische.
- Voraussetzung für die Ansiedlung natürlicher Feinde der Schädlinge schaffen können, z.B. Anlegen von Nisthölzern, Aushängen von Ohrwurmtöpfen, Bauen von Schneckenzäunen.
- Kenntnisse über den Einsatz von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln übernehmen, wie: Ausbringungszeit, Ausbringungsform (fest, flüssig), zugelassene Mittel und Mengen, Karenzzeit beachten.

Natur- und Umweltschutz

- Vorschriften zum Umgang mit chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln kennen und beachten (Gesundheitsschutz).
- Vorschriften des Umweltschutzes kennen, (Lagerungsvorschriften oder Entsorgung von Resten).
- Einhaltung von Anwendungsvorschriften und Verbote beachten (Naturschutzgebiete, Trinkwassereinzugsgebiete)

- und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln
- e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken

5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen (§4 Abs. 1 Nr. 5.2)

- e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen
- f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken

II Gemeinsame berufliche Fachbildung

- 2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)
- b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden
- c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen
- d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden

5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)

- f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen
- g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen
- h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern
- i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen

5. Leistungsfeststellung:

Die Bewertung erfolgt ausbildungsbegleitend, für den theoretischen Teil durch Leistungskontrollen im Unterricht, für den praktischen Teil z.B. durch Bau und Anlage einer Insektenfalle oder eines Nistkastens.

Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme:	
Schule (Name, Anschrift)	Kooperationspartner (Name, Anschrift)

Qualifizierungsbild

des Qualifizierungsbausteins:

F) Wetterkunde

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau, vom 29. April 1998

2. Qualifizierungsziel:

Auszubildende sind in der Lage Grundbegriffe zum Thema Wetter anzuwenden und erklären zu können. Sie kennen ausgewählte Messgeräte und können damit umgehen. Sie lernen Wettererscheinungen zu deuten und darauf zu reagieren. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Klima und Wetter werden erweitert.

3. Dauer der Vermittlung:6

Der Qualifizierungsbaustein umfasst insgesamt Stunden. Die Ausbildung dauert Wochen.

Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans7)
 Wetterbeobachtungen durchführen und über Grundgrößen bescheid wissen. 	I Berufliche Grundbildung
 Zusammenhänge zwischen Wettererscheinungen und möglichen Folgen auf die Vegetation verstehen und erklären können. Niederschlagsformen und ihre Bedeutung kennen. (Wenn nötig Schutzmaßnahmen vornehmen) 	3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1) a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren
 Umgang und Handhabung mit ausgewählten Messgeräten beherrschen. Zusammenhänge zwischen Wetter und Vegetationszyklus der Pflanzen kennen und beachten. 	II Gemeinsame berufliche Fachbildung 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1) a) Wachstumsabläufe bewerten und

Zusammenhänge aufzeigen
5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)
i) Pflanzen gegen schädigende
Witterungseinflüsse schützen

5. Leistungsfeststellung:

Führung eines Wettertagebuches und Durchführung wie Eintragung von Temperatur- und Niederschlagsmessungen. Bewertung erfolgt im Komplex.

Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme:	
Schule (Name, Anschrift)	Kooperationspartner (Name, Anschrift)

Qualifizierungsbild

des Qualifizierungsbausteins:

G) Maschinenkunde

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau, vom 29. April 1998

2. Qualifizierungsziel:

Der Auszubildende lernt wichtige Maschinen und Geräte für den Gartenbau kennen. Er lernt ihren Aufbau und ihre Handhabung bzw. Einsatzmöglichkeiten. Er ist in der Lage die Bedeutung und Notwendigkeit des Einsatzes bestimmter Maschinen und Geräte einzuschätzen. Die jeweiligen Vorschriften des Arbeitsschutzes beim Umgang mit den verschiedenen Maschinen und Geräten beachten und einhalten.

3. Dauer der Vermittlung:

Der Qualifizierungsbaustein umfasst insgesamt Stunden. Die Ausbildung dauert Wochen.

Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans7)
 Maschinen und Geräte zur Bodenbearbeitung und Bestellung Bodenbearbeitung mit dem Pflug ausführen können. Übersicht über die Pflüge kennen lernen. 	3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit
 Andere Geräte wie Spatenmaschine, Bodenfräse, Motorhacke, Grubber, Untergrundlockerer, Egge einsetzen können. 	(§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2) b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen
 Handarbeitsgeräte kennen und verwenden können. Einsatz von Drillmaschinen oder Pflanzmaschinen beherrschen. Maschinen und Geräte zur mechanischen und 	6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem

chemischen Pflege

- Einsatz von hand- und motorbetriebenen Geräten beherrschen, z. B. Feldspritze, Heckenschere, Rasenmäher, Nebel- und Verdampfungsgeräte.
- Einsatz und Effektivität der hand- und motorbetriebenen Geräte einschätzen können.
- Umweltbelastung durch Maschinen beachten.

Maschinen und Geräte zur Ernte und Aufbereitung

 Je nach Spezialgebiet beim Einsatz bestimmter Erntemaschinen mitarbeiten können, z.B.
 Apfelpflücker, Erntewagen, Heuwender.

Pflege und Wartung von Maschinen und Geräten

- Grundaufbau der einzusetzenden Maschinen kennen.
- Das Funktions- und Arbeitsprinzip der verwendeten Maschinen im Ansatz kennen.
- Pflegearbeiten ausführen können.

- Verwendungszweck auswählen und verwenden
- b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken
- c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären
- d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten
- e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten
- f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären

II Gemeinsame berufliche Fachbildung

- 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)
- a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen
- b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen

5. Leistungsfeststellung:

Im theoretischen Teil erfolgt die Bewertung fortlaufend im Unterricht sowie in Leistungskontrollen und Klassenarbeiten. Im praktischen Teil werden die Fertigkeiten in der Handhabung und dem Umgang mit den Maschinen und Geräten bewertet.

Qualifizierungsbild

Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme:	
Schule (Name, Anschrift)	Kooperationspartner (Name, Anschrift)

des Qualifizierungsbausteins:

H) Arbeitsschutz und Unfallverhütung

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau, vom 29. April 1998

2. Qualifizierungsziel:

In jeder Ausbildungseinheit müssen die Auszubildenden die Arbeitsschutzmaßnahmen beachten und anwenden. Das Thema Arbeitsschutz und Unfallverhütung betrifft damit alle Bereiche der Ausbildung. Es wird in Abhängigkeit der jeweiligen Ausbildungseinheit spezialisiert und konkretisiert und zieht sich wie ein roter Faden durch alle Ausbildungsjahre.

3. Dauer der Vermittlung:

Der Qualifizierungsbaustein umfasst insgesamt Stunden. Die Ausbildung dauert Wochen.

Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des
	Ausbildungsrahmenplans7)
 Über Unfallverhütungsmaßnahmen bescheid wissen. 	I Berufliche Grundbildung
 Vermeidung von Gefahren und Unfällen auch 	1.4 Arbeits- und Tarifrecht;
unter der Beachtung des Umweltschutzes.	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
 Vorschriften und Regeln des jeweiligen 	(§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)
Betriebes beachten und einhalten.	c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie
 Über die Arbeitsschutzmaßnahmen und das 	der zuständigen Berufsgenossenschaft und der
Verhalten bei Unfällen bescheid wissen und	Aufsichtsbehörden erläutern
anwenden können.	d) wesentliche Bestimmungen der für den
 Kein eigenmächtiges Entfernen von 	Ausbildungsbetrieb geltenden
Schutzvorrichtungen.	Arbeitsschutzgesetze nennen
Wissen über die Zusammensetzung und	e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen,
Bedeutung der Arbeitschutzkleidung an den	Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie
jeweiligen Arbeitsstellen.	sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden
In der Lage sein Arbeitsschutzkleidung nach	f) Verhalten bei Unfällen und
rechtlichen Vorschriften selbst- und vollständig	Entstehungsbränden beschreiben und
anzulegen.	Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten
Vorsichtiger und verantwortungsbewusster Lingung mit den Arbeitsgeräten unter	g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung
Umgang mit den Arbeitsgeräten unter Einhaltung der Betriebsvorschriften und	nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie
Bedienungsanleitung.	Brandschutzgeräte bedienen
 Maschinen, Geräte und Fahrzeuge nur mit 	
gültiger Bedienungserlaubnis und	3.1 Wahrnehmen und Beurteilen
Berechtigungsscheinen benutzen.	von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von
 Körperliche Einsatzfähigkeit muss den 	Informationen

jeweiligen Bestimmungen und Gesetzen entsprechen. Einfluss von Medikamenten bei der Bedienung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen beachten.

- Wissen über das ordnungsgemäße Verlassen einer Baustelle, Werkstatt.
- Verantwortungsbewusstes Verhalten am Arbeitsplatz.
- Über Brandschutzmaßnahmen bescheid wissen und anwenden können.
- Gewissenhafter Umgang mit Chemikalien.
 Verwendung und Einsatz nur nach Anweisung und mit Erlaubnis.

(§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)

- d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen
- Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)
- d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten
- e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten
- f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären

5. Leistungsfeststellung:

Bewertung der Kenntnisse über Arbeitsschutzvorschriften erfolgt in Leistungskontrollen. Ihre Einhaltung wird in der praktischen Umsetzung bewertet.

aßnahme:
Kooperationspartner (Name, Anschrift)

Qualifizierungsbild

des Qualifizierungsbausteins:

I) Platz- und Wegebau

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau, vom 29. April 1998

2. Qualifizierungsziel:

Die Schüler erlangen Grundkenntnisse über den Bau von Wegen und Plätzen. Sie erfahren welche Arbeiten notwendig und mit dem Bau von Wegen und Plätzen verbunden sind. Sie bekommen Kenntnisse über Notwendigkeit und Möglichkeit von Entwässerungsverfahren. Die Auszubildenden sind in der Lage Wegebau- und Pflasterarbeiten durchzuführen. Sie können unter Anleitung Erdarbeiten wie Erdaushub, Bodenabtragung und Entsorgung, vornehmen. Dabei sind die Vorschriften des Arbeits- und Unfallschutzes zu beachten.

3. Dauer der Vermittlung:

Der Qualifizierungsbaustein umfasst insgesamt Stunden. Die Ausbildung dauert Wochen.

Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans7)
 Schichten beim Wegebau und ihre Funktion kennen. Die Eignung und Anlage verschiedener Wegdecken kennen und abschätzen können. Über Aufbau und Zusammensetzung des Unterbaus informiert sein und ihn ausführen können. Kenntnisse über Entwässerungsmöglichkeiten erhalten. Materialien für den Oberbau und ihre Anwendung kennen und auswählen können. 	III Ausbildung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau 1. Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3a) d) Schutzvorrichtungen für vorhandene Vegetation und für bauliche Anlagen erstellen f) vorhandene Vegetation für eine weitere Verwendung ausgraben, ballieren, einschlagen und verpflanzen g) Bäume fällen und Wurzeln roden

- Ökologische Folgen und Einflüsse verschiedener Pflasterverbände und Wegebaumaterialien kennen.
- Verschiedene Pflasterverbände kennen und anlegen können.
- Pflasterungen in verschiedenen Verbänden und aus verschiedenen Materialien durchführen können.
- Vor- und Nachteile verschiedener
 Pflasteranlagen kennen (Rasengittersteine, wassergebundene Decken).

Erdarbeiten

- Bodenaushub vornehmen können.
- Abstecken und Ausheben von Bau- und Erdgruben.
- Sicherung solcher Gruben nach Vorschrift.
- Boden abtragen, transportieren und lagern können
- Säuberungs- und Vorbereitungsarbeiten des Bodens für die Neupflanzung vornehmen können
- Boden unter Beachtung der Bodenhorizonte wieder auftragen und einbringen können.
- Bearbeitungsmaßnahmen wie Bodenlockerung und Bodenverdichtung, Planieren durchführen und begründen können.
- Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften.

2. Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3b)

- a) Boden lagern, sichern und einbauen
- c) Gräben und Gruben ausheben und sichern

3. Herstellen von befestigten Flächen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3c)

- a) Schutz-, Dicht-, Trag- und Dränschichten, insbesondere bei Außenanlagen oder bei Anlagen der Bauwerksbegrünung, herstellen
- b) Ausgleichs- und Deckschichten aus Gesteinsgemischen, insbesondere wasser- oder bitumengebundene Decken, herstellen
- c) Decken aus Natur- und Kunststoffen sowie
 Plattenbeläge, insbesondere bei Außenanlagen,
 Sportanlagen oder Spielanlagen, einbauen
- d) Wege und Plätze pflastern

5. Leistungsfeststellung:

Die Leistungsbewertung erfolgt ausbildungsbegleitend im Unterricht. Weganlage und Pflasterarbeiten werden als praktischer Leistungsnachweis in einer Arbeitskontrolle gefordert.

Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme:	
Schule (Name, Anschrift)	Kooperationspartner (Name, Anschrift)

Qualifizierungsbild

des Qualifizierungsbausteins:

J) Einrichtung und Gestaltung von gärtnerischen Bauten und Anlagen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau, vom 29. April 1998

2. Qualifizierungsziel:

Grundlagen zur Anlage einer Baustelle kennen. Der Auszubildende soll in der Lage sein eine Baustelle einzurichten, sie zu gestalten und zu sichern. Er soll Kenntnisse über den Zweck und die Nutzung des zu entstehenden Bauwerks erhalten. Daraus soll er Schlussfolgerungen für die Art und Weise der Bauausführung erkennen und das Arbeitsergebnis kontrollieren können. Über verschiedene Werkstoffe muss er informiert sein und die Zweckmäßigkeit ihrer Anwendung einschätzen können. Vorschriften des Arbeits- und Unfallschutzes müssen beachtet und eingehalten werden.

3. Dauer der Vermittlung:

Der Qualifizierungsbaustein umfasst insgesamt Stunden. Die Ausbildung dauert Wochen.

Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans7)
 Die Baustelle Grundlagen und Richtlinien zur Einrichtung einer Baustelle kennen. Vorbereitung und Einrichtung der Anlage durchführen können. Sicherung, Kennzeichnung und Abstecken der Arbeitstelle und ev. der Zufahrt. 	3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2) a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern
 Zweckmäßige Anordnung der Arbeitsgeräte und Maschinen. Sinnvoller und effektiver Einsatz von Maschinen und Geräten. Roden von Gehölzen. 	e) Arbeitsergebnisse kontrollieren 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)

- Schutzmaßnahmen für die Bauanlage oder vorhandenen Bewuchs vorbereiten und mit ausführen.
- Gehölze oder andere Gewächse für die Zeit von Baumaßnahmen sichern, einschlagen oder verpflanzen.

Werkstoffkunde

- Verschiedene Materialien für die Errichtung von Gartenbauwerken kennen.
- Eigenschaften, Qualität und Verwendungsmöglichkeiten verschiedener Werkstoffe kennen, Vor- und Nachteile erkennen.
- Einsatzmöglichkeiten unter ökologischen Aspekten beurteilen können (Metalle. Nichteisenmetalle, Kunststoffe, Holz, Glas).
- Be- und Verarbeitungsmethoden verschiedener Werkstoffe kennen.
- Witterungsschutz für verschiedene Werkstoffe vornehmen und Wirkung auf die Umwelt kennen
- Arbeitsschutzvorschriften beim Umgang und bei der Bearbeitung der verschiedenen Werkstoffe kennen und einhalten.

Bautechnische Anlagen

Gewächshaus oder Frühbeetkasten

- Mitwirken bei der Planung der Größe und der Lage der Anlage.
- Bereitstellung notwendiger Materialien nach vorgegebener Auswahl.
- Ausführung von Vorbereitungsarbeiten für den Bau, wie Erdaushub, Grube abstecken usw.
- Mitwirkung bei der Bauausführung.

Mauerbau

- Verschiedene Materialien und Mauerverbände kennen und unterscheiden.
- Im Stande sein Material nach Vorgaben oder Anweisungen auszuwählen.
- Eine Stützmauer errichten und die Vorgehensweise beschreiben können.
- Mauern aus Naturstein errichten können und die Verarbeitungsprobleme kennen.
- Natursteine auswählen können und ihrem Zweck entsprechend verarbeiten.
- Mauerwerksarten kennen und unterscheiden können.

Einfriedungen

- Aufgabe und Zweck von Einfriedungen kennen.
- Verschiedene Möglichkeiten und Ausführungen von Einfriedungen kennen.
- Richtige Auswahl des Materials für eine Einfriedung treffen können.
- Errichtung eines Holzzaunes oder einer Palisade.
- Beachtung ökologischer, gesetzlicher und

a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden

II Gemeinsame berufliche Fachbildung

6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)

e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten

III Ausbildung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

- 1. Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3a)
- d) Schutzvorrichtungen für vorhandene Vegetation und für bauliche Anlagen erstellen
- e) Baustelle einrichten und abräumen
- f) vorhandene Vegetation für eine weitere Verwendung ausgraben, ballieren,
- 2. Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3b)
- b) Bodenmodellierungen, insbesondere bei Außenanlagen, Freizeitanlagen, Wasseranlagen oder Golfplätzen, ausführen
- d) Baugrund beurteilen und verbessern

4. Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen (§ 4 Abs. 2 Nr.3d)

- a) Natursteine be- und verarbeiten sowie Betonfertigteile verwenden, insbesondere beim Bau von Mauern und Treppen
- b) Wasseranlagen, insbesondere Teiche, Becken oder Wasserläufe, unter Verwendung verschiedener Abdichtungen erstellen
- c) Außenanlagen ausstatten, insbesondere mit Pergolen, Zäunen, Rankvorrichtungen, Lärmschutzwänden, Sportgeräten oder Spielgeräten

ästhetischer Gesichtspunkte.

Treppenbau

- Funktionscharakter von Treppen kennen.
- Materialauswahl in Zusammenhang mit der Umwelt treffen können.
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Planungsgrundsätze (Steigungsregel, Schrittregel, Podestregel).

Anlegen von Böschungen

- Notwendigkeit zur Anlage von Böschungen kennen.
- Mitwirkung beim Anlegen von Böschungen.
 Einhalten der Böschungsschräge nach
 Anweisung und Vorgabe.
- Kenntnisse über den Aufbau, die Schichten und die Befestigung von Böschungen.
- Rolle der Bepflanzung kennen.

Anlegen eines Teiches

- Ökologische Aufgaben eines Gartenteiches darstellen können.
- Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Garten- und Naturteich beschreiben.
- Voraussetzungen zur Anlage eines Gartenteiches im Ansatz kennen.
 Bodenbeschaffenheit und Untergrund beachten.
- Mitwirkung beim Bau der Teichanlage unter Einhaltung der vorgegebenen Schrittfolge.

Betonbau und Betonarbeiten

- Bestandteile von Beton und ihre Aufgabe nennen können.
- In der Lage sein Beton herzustellen.
- Faustregeln zur Berechnung von Mischungsverhältnissen für Beton beherrschen.
- Standfeste Schalung aufbauen und beschreiben können.
- Den Zweck einer Bewehrung und die Bedeutung von Zuschlagstoffen kennen.
- Verdichtungsverfahren kennen.
- Die Bedeutung und das Anlegen von Dehnungsfugen kennen.
- Wissen wie Beton während des Abbindens zu behandeln ist.

5. Leistungsfeststellung:

Die Bewertung erfolgt hier überwiegend im praktischen Teil. Der Auszubildende erhält bestimmte Arbeitsaufträge, z.B. die Errichtung einer Stützmauer, deren Erfüllung und Ausführung benotet wird. Im theoretischen Bereich werden die für bestimmte Bauvorhaben nötigen Kenntnisse in Leistungskontrollen überprüft.

Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme:	
Kooperationspartner (Name, Anschrift)	

Qualifizierungsbild

des Qualifizierungsbausteins:

K) Pflege und Gestaltungsarbeiten

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau, vom 29. April 1998

2. Qualifizierungsziel:

Der Auszubildende soll in der Lage sein selbstständig Pflegearbeiten und Pflegemaßnahmen an Pflanzen, Gehölzen und Grünanlagen vornehmen zu können. Er soll Pflanzungen durchführen können und Beete anlegen. Der Lehrling wirkt bei der Auswahl von Pflanzgruppen in Abhängigkeit von Standort und Wuchsform mit. Er soll Grundwissen über Gestaltungspläne erhalten.

3. Dauer der Vermittlung:

Der Qualifizierungsbaustein umfasst insgesamt Stunden. Die Ausbildung dauert Wochen.

Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des
	Ausbildungsrahmenplans7)
Dfl	
Pflege von Anlagen	I Berufliche Grundbildung
Wachstumsansprüche verschiedener Pflanzen	
kennen und daraus Pflegemaßnahmen ableiten	5.1 Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr.
können.	5.1)
 Der Notwendigkeit von 	b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten
Bewässerungsmaßnahmen bewusst sein und	unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken
verschiedene Bewässerungsmethoden	5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr.
anwenden können.	5.2)
 Pflanzen- und Gehölzschnitt (Pflanzschnitt, 	b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken
Aufbau- oder Erziehungsschnitt,	c) bei der bedarfs- und zeitgerechten
Erhaltungsschnitt, Verjüngungsschnitt)	Bewässerung mitwirken
durchführen können und ihre Notwendigkeit	f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur
begründen.	Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen
205.41140111	_

- Blütezeiten von Pflanzen kennen und beachten.
- Rasenschnitt und Rasenpflege (bewässern, nachsäen, vertikutieren) fachgerecht ausführen können.
- Wichtige Pflanzenkrankheiten erkennen und Behandlungsmaßnahmen durchführen können.
- Zutreffende Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes beachten und einhalten.

Bepflanzungen

- Pflanzenauswahl nach Standortfaktoren und Wuchshöhe treffen.
- Pflanzgruppen selbstständig zusammenstellen unter Berücksichtigung von Blütezeiten, farblichen und ästhetischen Ansprüchen.
- Pflanzen entsprechend ihrer Aufgabe für verschiedene Standorte auswählen.
 (Deckgehölze oder Pflanzen für die freie Landschaft.)
- Verschiedene Rasensorten kennen und entsprechend ihrer Funktion aussäen.
- Neupflanzungen und Wechselpflanzungen mit den entsprechenden Pflegemaßnahmen durchführen können. (Ausheben von Pflanzlöchern, geforderte Pflanzerde einbringen, Angießen, gegebenenfalls Haltevorrichtungen anbringen)
- Vorschriften des Arten- und Sortenschutzes einhalten.

Gestaltungsplan

- Gestaltungsplan ansatzweise verstehen und lesen können.
- Der Aufgabe von Gestaltungsplänen bewusst sein.
- Pflanzungen unter Anleitung nach vorgegebenen Gestaltungsplänen vornehmen können.

mitwirken

II Gemeinsame berufliche Fachbildung

- 2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)
- a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen
- b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden
- III Ausbildung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
- 1. Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3a)
- c) Ausführungs- und Pflanzpläne sowie das Leistungsverzeichnis lesen und auf die Baustelle übertragen

5. Ausführen vonVegetationstechnischen Arbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3e)

- a) Pflanzungen unter Beachtung der Ansprüche der Pflanzen und gestalterischer Grundsätze planen
- b) Standorte für Gehölze, insbesondere in Außenanlagen, bei Bauwerksbegrünungen, Innenraumbegrünungen, Hangbefestigungen, Haldenbefestigungen oder Uferbefestigungen oder in der freien Landschaft, vorbereiten und Pflanzungen durchführen
- c) Standorte für Solitärgehölze, insbesondere in Außenanlagen oder im Straßenbereich, vorbereiten und Pflanzungen durchführen
- d) Standorte für Stauden, insbesondere in Außenanlagen, bei Bauwerksbegrünungen oder Gewässerbepflanzungen, vorbereiten und Pflanzungen durchführen
- e) Wechselbepflanzungen durchführen
- f) Ansaatflächen, insbesondere für Rasen, Wiesen oder Zwischenbegrünung, vorbereiten und ansäen
- g) Fertigstellungspflege durchführen
- h) Pflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken durchführen
- i) Landschaftspflegemaßnahmen durchführen

5. Leistungsfeststellung:

Die Durchführung und Erfüllung gestellter praktischer Aufgaben wird nach Ausführung bewertet. Dabei wird die Einhaltung von Arbeitsvorschriften und Arbeitanleitungen beachtet und mitbewertet. In schriftlichen Tests werden die Kenntnisse über allgemeine Pflegemaßnahmen, Pflanzvorschriften und Umgang mit dem Gestaltungsplan kontrolliert.

L) Vermessungstechnik

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau, vom 29. April 1998

2. Qualifizierungsziel:

Der Auszubildende erfährt Grundlagen der Vermessungstechnik. Er lernt Messgeräte zur Höhen- und Flächenmessung kennen und macht sich mit ihrem Umgang vertraut.

3. Dauer der Vermittlung:

Der Qualifizierungsbaustein umfasst insgesamt Stunden. Die Ausbildung dauert Wochen.

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans7)
 Kenntnisse über einige Messgeräte haben. Maßeinheit von Flächen- und Raummaß unterscheiden können. Mitwirkung bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten. Beteiligung beim Abstecken zu vermessender Flächen. 	3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2) c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln

5. Leistungsfeststellung:

Die Leistungsbewertung erfolgt ausbildungsbegleitend.

Literatur:

1. Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH, Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin, in:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/g_rtnausbv/gesamt.pdf S.39-45 Stand: 30.01.09

2. Bundesagentur für Arbeit, Gartenbauwerker/in (§66 BBiG/§42m HwO), in: http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=579 Stand: 30.01.2009
